

Benutzungsordnung

für die

Erholungs- und Freizeitanlage der Ortsgemeinde Gusenburg

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Die Erholungs- und Freizeitanlage ist eine öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2 Verhalten im Erholungs- und Zeltplatzgelände

Innerhalb des Geländes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt und gegen die guten Sitten verstößt.

§ 3 Besondere Regelungen

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den vorhandenen Parkplätzen und Wegen benutzt werden.

Innerhalb des Geländes ist insbesondere untersagt:

- 3.1 die Grünanlagen, Anlagen und Einrichtungen (WC, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder zu verändern,
- 3.2 Nist- und Brutstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
- 3.3 das Gelände zu mähen, abweiden zu lassen oder abzuernten,
- 3.4 ungenehmigt Zelte und Wohnwagen aufzustellen oder in der Schutzhütte zu nächtigen,
- 3.5 in der Weiheranlage zu baden oder zu schwimmen,
- 3.6 an nicht vorgesehener Stelle offene Feuerstellen zu errichten,
- 3.7 Ball zu spielen, wenn andere Besucher dadurch belästigt werden,
- 3.8 Hunde frei laufen zu lassen,
- 3.9 Rundfunkgeräte oder sonstige Musikanlagen sind in angemessener Lautstärke zu betreiben,
- 3.10 Vergnügungs- oder gewerbliche Veranstaltungen durchzuführen. Von dieser Regelung sind die Veranstaltungen ausgenommen, die von der Gemeinde Gusenburg und den Natur- und Anglerfreunden genehmigt sind.

§ 4 Haftung

Die Benutzung der Erholungs- und Freizeitanlage sowie des Zeltplatzes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Das Betreten der Eisfläche im Winter ist strengstens verboten. Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch der Anlage nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 5 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im gesamten Gelände ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde Gusenburg beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

54413 Gusenburg, 21.12.2001

Ortsgemeinde Gusenburg

H. Schuh

Schuh, Ortsbürgermeister

